

## **Erläuterungen zur Trennungsentschädigung gem. Trennungsentschädigungsverordnung NRW (TEVO)**

### **ALLGEMEINES:**

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sind Berechtigte (Beamten und Beamte) nach dieser Verordnung gem. §1(1) TEVO solange ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht. Nach §1(2) TEVO wird Trennungsentschädigung **gewährt aus Ziffer 14. „Zuweisung im Rahmen der Ausbildung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle.“** Die Trennungsentschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

Des Weiteren gilt für die LAA nach § 2(3) TEVO, dass bei einer Maßnahme nach §1(2),14 TEVO Trennungsentschädigung **nur gewährt wird, wenn die Ausbildungsstelle weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort und mindestens 30 Kilometer von der Stammdienststelle und der Wohnung entfernt liegt. Stammdienststelle ist das ZfsL.**

LAA, die auf eigenen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für sie vorgesehenen zugewiesen werden, haben nur einen Anspruch auf die (Trennungs-)Entschädigungen in der Höhe, die am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle entstanden wären (§7 TEVO).

Eine Erstattung der Fahrkosten für Teilabordnungen erfolgt über das LRKG. **Zuerst ist ein Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung zu stellen. (Formular: „Antrag TEVO Bewilligung“)**

Bei positiver Bescheidung ist ein Antrag auf **Festsetzung der Trennungsentschädigung i.d.R. monatlich rückwirkend** zu stellen. Es ist auf jeden Fall zu beachten, dass die **6-monatige Ausschlussfrist** eingehalten wird (§10(1) TEVO).

LAA sind verpflichtet, **Änderungen der Wohnadresse ihrer Dienststelle unverzüglich mitzuteilen** und nach einer Änderung der Wohnadresse einen **erneuten Antrag TEVO Bewilligung** zu stellen, falls weiterhin Trennungsentschädigung bezogen werden soll.

### **ENTSCHÄDIGUNG BEI TÄGLICHER RÜCKKEHR ZUM WOHNORT:**

Nach §3 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet.

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, GI, BI, Tbl oder H werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 250 €.

### **Rechtsnorm:**

#### **TEVO NRW**

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=20320&bes\\_id=48968&aufgehoben=N&menu=0&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=20320&bes_id=48968&aufgehoben=N&menu=0&sg=0)